

Gewerbestraße 14
97833 Frammersbach
Tel. 093 55/97 33-0
Fax 093 55/97 33-33
e-Mail: info@calor-gmbh.de
web: www.calor-gmbh.de

Kein Ausweis der MwSt wegen § 13b Abs. 1 Nr. 4 UStG Umkehr der Steuerschuldnerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Abrechnung von Bauleistungen zwischen Baufirmen nach § 13b Abs. 1 Nr. 4 UStG ist zum 01.04.2004 in Kraft getreten. Die Gesetzesänderung muss beachtet werden, wenn folgende vier Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

1. Der Leistende ist ein im Inland ansässiger Unternehmer.
2. Der Leistungsempfänger ist ein im Inland ansässiger Unternehmer der Bauleistungen erbringt.
3. Es werden Werklieferungen und sonstige Leistungen erbracht, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.
4. Die Abschlagszahlung erfolgt nach dem 01.04.2004.

Für eine Abrechnung sind die vier Voraussetzungen zu erfüllen, d.h.

- die Leistung muss ohne Ausweis der MwSt abgerechnet werden.
- Steuerschuldner ist der Leistungsempfänger, d.h. die MwSt wird von der CALOR GmbH abgeführt.
- Für die bis zum 31.03.2004 noch mit MwSt geleisteten Zahlungen gilt folgende Übergangsregelung: Die „alte“ Steuerschuldnerschaft bleibt bestehen. Die Firma CALOR GmbH ist nur Steuerschuldner für den Teil der Leistung, der über die bereits versteuerten Abschlagszahlungen hinausgeht. Um das zu erreichen, dürfen die noch mit MwSt geleisteten Abschlagszahlungen in der Zahlungsanforderung nur mit dem Netto-Betrag abgesetzt werden.

- Auf der Rechnung muss zusätzlich vermerkt sein: „Wir weisen darauf hin, dass sie nach § 13b UStG Schuldner der Umsatzsteuer sind.“
- Die Zahlung erfolgt auf Basis von Nettowerten.

Aufgrund einer Übergangsregelung wäre es möglich, bis zum 30.06.2004 noch nach altem Recht zu verfahren (d.h. noch mit MwSt abrechnen), wenn die Beteiligten sich darauf einigen. Wir machen von dem Wahlrecht keinen Gebrauch.

Vor dem Hintergrund der Rechtsänderung bitten wir Sie, die an uns zu stellenden Rechnungen neu auszustellen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die vertraglich vereinbarte Zahlungsfrist erst mit Vorliegen einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung eingehend in unserem Hause zu laufen beginnt.

Weiterhin bitten wir Sie unserem Hause eine **aktuelle „Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ zur Verfügung zu stellen.**

Für eine konstruktive Zusammenarbeit bedanken wir uns vorab und verbleiben

mit freundlichem Gruß



Gewerbestraße 14
97833 FRAMMERSBACH
Telefon 09355 / 9733-0
Telefax 09355 / 9733-33